

Herr
Präsident des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Geschäftszahl: BMASGK-90110/0018-IX/2019

Wien, 28.5.2019

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an meine Amtsvorgängerin gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 3230/J der Abgeordneten Daniela Holzinger-Vogtenhuber, BA, Kolleginnen und Kollegen** wie folgt:

Frage 1:

Die Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES) als auch die ANSES sind Kontaktstellen der Europäischen Lebensmittelbehörde in den jeweiligen Mitgliedstaaten und als Risikobewertungsstellen daher im laufenden Kontakt zueinander.

Die ANSES nimmt bei der Überprüfung von Hygieneartikeln eine Vorreiterrolle in Europa ein. Nachdem die Untersuchungen zu den Babywindeln bekannt wurden, hat die AGES - im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz (BMASGK) - die ANSES um Übermittlung der Studienergebnisse auf Englisch ersucht, um Details zu den Untersuchungs-methoden und der Risikobewertung zu erhalten (diese waren zu diesem Zeitpunkt noch nicht veröffentlicht). Die ANSES hat umgehend reagiert und mittlerweile wurden die Studienergebnisse auch in englischer Sprache auf der Website der ANSES veröffentlicht.

Des Weiteren wurde mit dem französischen Prüflabor „Service Commun des Laboratoires (SCL)“ Kontakt aufgenommen. Dieses Labor hat einen Großteil der Untersuchungen für die ANSES durchgeführt und der AGES eine umfangreiche Prüfbeschreibung (auf Französisch) zur Verfügung gestellt.

Erste Ergebnisse zu den, am österreichischen Markt erhältlichen Baby-Einwegwindeln, die auf den Untersuchungsverfahren der ANSES beruhen, liegen bereits vor.

Frage 2:

Unmittelbar nach Wahrnehmung des veröffentlichten Studienberichts der ANSES zu gefährlichen Chemikalien in Windeln, wurde bereits im Jänner 2019 die Lebensmittelaufsicht in OÖ, NÖ & Wien beauftragt, Proben von am österreichischen Markt verfügbaren Windeln zu ziehen. Diese Proben wurden analog zu den Untersuchungen durch SCL (berichtet durch ANSES) mit Urinsimulanz getränkt und 16 Stunden lang bei 37 °C in einer verschlossenen Glaswanne gelagert. Aus der daraus gewonnenen Flüssigkeit („Windel-Simulanz“) wird bzw. wurde auf folgende Substanzen bzw. Substanzgruppen untersucht: polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe, Pestizide, Dioxine, Furane, PCBs, allergene Duftstoffe und Formaldehyd.

Fragen 3 und 4:

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass zurzeit weltweit weder genormte Untersuchungsmethoden verfügbar sind noch gesetzliche Grenzwerte für chemische Substanzen in Baby-Einwegwindeln festgelegt sind.

Im Auftrag des BMASGK wurden amtliche Proben vom österreichischen Markt gezogen und der AGES und dem Umweltbundesamt (UBA) zur Untersuchung übergeben. Eine abschließende Bewertung erfolgt, sobald alle Ergebnisse vorliegen.

Die Arbeitsgruppe für Hygieneartikel der Codex-Unterkommission „Gebrauchsgegenstände“ beschäftigt sich mit der Festlegung von Prüf- und Bewertungskriterien für Baby-Einwegwindeln.

Frage 5:

Auf europäischer Ebene gibt es derzeit keine harmonisierte Regelung für Baby-Einwegwindeln.

Mit Ausnahme von Duftstoffen, welche tatsächlich beabsichtigt zugesetzt werden, handelt es sich bei allen übrigen laut ANSES-Report nachgewiesenen Substanzen um unbeabsichtigte Verunreinigungen im Spurenbereich.

Grundsätzlich gilt, dass die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zur gesundheitlichen Unbedenklichkeit von Produkten (hinsichtlich Rohstoff-, Prozess- und Endproduktkontrollen) in der Eigenverantwortlichkeit des Herstellers oder Inverkehrbringers liegt. Daher hat der Unternehmer dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm in Verkehr gebrachten Produkte hinsichtlich Kontamination mit unerwünschten Stoffen bzw. durch das Hinzufügen von Duftstoffen gesundheitlich unbedenklich sind und eine etwaige Belastung so gering wie möglich zu halten.

Die international tätige EDANA (European Disposables and Nonwovens Association) hat hierzu mit seinen Mitgliedern auch Prüfverfahren für die Rohstoff-, Zwischen- und Endkontrolle am fertigen Produkt ausgearbeitet sowie Anforderungen und Untersuchungsverfahren von Hygieneartikeln, wie auch Baby-Einwegwindeln, ausgearbeitet.

Generelle Verbote und Beschränkungen solcher Substanzen durch die EU-Chemikalienagentur ECHA sind daher keine ausreichende Maßnahme, da die Herstellung und Verwendung von Dioxinen, PCBs und polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) ohnehin schon längst nicht mehr zulässig sind. Trotzdem können diese Verunreinigungen im Spurenbereich in Rohstoffen vorhanden sein oder als Reaktionsnebenprodukte bei der Herstellung unbeabsichtigt in das Produkt gelangen.

Frage 6:

Babywindeln wurden 2018 auch in anderen Mitgliedsländern, wie beispielsweise in Belgien, untersucht. In dieser Studie - MONITORING OF THE BELGIAN MARKET WITH REGARD TO ORGANIC RESIDUES IN BABY NAPPIES - wurden PAK, Biozide, Phthalate, phenolische Komponenten, PFOA, BTEX und Dioxine untersucht.

Zusätzlich stehen diese Produkte auch im Fokus von Verbraucherschutzmagazinen, welche ebenfalls immer wieder Prüfungen durchführen und veröffentlichen.

Aktuelle Beispiele:

- Öko-Test, Magazin 10-2017: getestet wurden 13 verschiedene Windelmarken
- KONSUMENT 11/2018 veröffentlicht: 25.11.2018, aktualisiert: 30.11.2018: getestet wurden 11 verschiedene Windelmarken

Frage 7:

Das BMASGK verfügt derzeit über keine Hinweise die zur Annahme führen, dass sich am österreichischen Markt Babywindeln befinden, von denen ein gesundheitliches Risiko für Babys ausgeht.

Fragen 8 bis 11:

Der Duftstoff Lilial konnte in den amtlich gezogenen Proben von Baby-Einwegwindeln nicht nachgewiesen werden. Für Baby-Einwegwindeln gibt es keinen gesetzlichen Grenzwert zu dieser Substanz. Eine regionale Differenzierung der Kontrolle ist nicht zielführend, da es sich bei diesen Windeln um kein regionales Produkt handelt.

Fragen 12 bis 15:

Der Duftstoff Lyral konnte in den amtlich gezogenen Proben von Baby-Einwegwindeln nicht nachgewiesen werden. Für Baby-Einwegwindeln gibt es keinen gesetzlichen Grenzwert zu dieser Substanz. Eine regionale Differenzierung der Kontrolle ist nicht zielführend, da es sich bei diesen Windeln um kein regionales Produkt handelt.

Fragen 16 bis 19:

Glyphosat konnte in den amtlich gezogenen Proben von Baby-Einwegwindeln nicht nachgewiesen werden. Für Baby-Einwegwindeln gibt es keinen gesetzlichen Grenzwert zu dieser Substanz. Eine regionale Differenzierung der Kontrolle ist nicht zielführend, da es sich bei Windeln um kein regionales Produkt handelt.

Fragen 20 bis 23:

Die Untersuchung und Bewertung im Rahmen der amtlichen Kontrolle gezogenen Proben von Baby-Einwegwindeln ist derzeit noch nicht abgeschlossen. Hinsichtlich der Kontamination von polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffe gibt es für Baby-Einwegwindeln keine gesetzlichen Grenzwerte. Eine regionale Differenzierung der Kontrolle ist nicht zielführend, da es sich bei Windeln um kein regionales Produkt handelt.

Fragen 24 bis 27:

Die Untersuchung und Bewertung im Rahmen der amtlichen Kontrolle gezogener Proben von Baby-Einwegwindeln ist derzeit noch nicht abgeschlossen. Hinsichtlich der Kontamination von Dioxinen und dioxinähnlichen PCB gibt es für Baby-Einwegwindeln keine gesetzlichen Grenzwerte. Eine regionale Differenzierung der Kontrolle ist nicht zielführend, da es sich bei Windeln um kein regionales Produkt handelt.

Fragen 28 bis 31:

Formaldehyd konnte in den amtlich gezogenen Proben von Baby-Einwegwindeln nicht nachgewiesen werden. Für Baby-Einwegwindeln gibt es keinen gesetzlichen Grenzwert zu dieser Substanz. Eine regionale Differenzierung der Kontrolle ist nicht zielführend, da es sich bei Windeln um kein regionales Produkt handelt.

Fragen 32 bis 35:

Zusätzlich zu Glyphosat wurde auch auf Glufosinat (Pflanzenschutzmittel) untersucht, für welches ebenfalls kein gesetzlicher Grenzwert existiert und welches auch nicht nachgewiesen wurde. Daher ist davon auszugehen, dass bei den untersuchten Produkten keine Baumwolle verwendet wird und somit eine Untersuchung auf weitere Pestizide nicht sinnvoll ist. Eine regionale Differenzierung der Kontrolle ist nicht zielführend, da es sich bei Windeln um kein regionales Produkt handelt.

Frage 36:

Derzeit gibt es weder spezifische rechtliche Vorgaben für den Einsatz von kontaktallergenen Duftstoffe, noch bestehen Verwendungsverbote und Deklarationsvorgaben. Es ist ebenfalls festzuhalten, dass auch in der Studie von ANSES lediglich in einem von 19 getesteten Produkten derartige Duftstoffe gefunden wurden.

Sollte sich im Rahmen der Marktüberwachung ergeben, dass Duftstoffe mit allergenem Potential zur Anwendung kommen, könnte ein Verbot von sensibilisierenden Duftstoffen wie es derzeit bei der Verwendung in kosmetischen Mitteln bereits besteht, angedacht werden.

Frage 37:

Grundsätzlich gilt, dass die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zur gesundheitlichen Unbedenklichkeit von Produkten (hinsichtlich Rohstoff-, Prozess- und Endproduktkontrollen) zunächst in der Eigenverantwortlichkeit des Herstellers oder Inverkehrbringers liegt.

Das Einführen von Grenzwerten in Baby-Einwegwindeln auf die technisch mögliche Nachweisgrenze ist jedoch nicht zielführend. Die Nachweisgrenzen der Prüflabors sind aufgrund unterschiedlicher instrumenteller Ausrüstung zum Teil sehr unterschiedlich. Zudem existieren derzeit bei Windeln keine harmonisierte Nachweismethoden. Daraus ergibt sich eine große Bandbreite an Untersuchungsmöglichkeiten, die wiederum zum Teil sehr unterschiedliche Nachweisgrenzen aufweisen.

Frage 38:

Ich verweise diesfalls auf Frage 2.

Frage 39:

Derzeit liegen alle Untersuchungsergebnisse vor, die abschließend nun einer Risikobewertung unterzogen werden. Ein Zeitrahmen, wann diese Bewertung endgültig abgeschlossen ist, kann derzeit noch nicht abgeschätzt werden.

Frage 40:

Derzeit liegen dem Ministerium keine konkreten Verdachtsfälle vor. Die verstärkte Kontrolle dient dem vorsorglichen Verbraucherschutz und wurde aufgrund des veröffentlichten Berichts der ANSES veranlasst.

Mit besten Grüßen

Hon.-Prof. Prof. Dr. Walter Pöltner

